### DIENSTORDNUNG FÜR STÄNDIGE DIAKONE IM BISTUM MÜNSTER

Auf der Grundlage der "Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" (19. Mai 2015) wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Bistum Münster folgende Dienstordnung für Ständige Diakone erlassen.

### 1. Dienstrechtliche Grundlagen

## § 1 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Bischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat. Unmittelbarer kirchlicher Vorgesetzter ist die im Einsatzschreiben genannte Person.

# § 2 Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Stellung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC), den Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie und den folgenden Vorschriften.

### § 3 Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese Münster.

#### § 4 Tätigkeitsformen

- (1) Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.
- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des CIC und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Sustentation gemäß can. 281 §§ 1-2 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen des Abschnitts "3. Besoldung und Versorgung des hauptberuflichen Ständigen Diakons". Mit dem hauptberuflichen Ständigen Diakon schließt das Bistum einen zivilrechtlichen Dienstvertrag, in dem die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis näher geregelt werden.
- (3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Diakon mit Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung, die vom Bistum festgelegt wird. Mit dieser werden insbesondere Aufwendungen für theologische Fachliteratur, gottesdienstliche Kleidung, Büromaterial, mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehende Telefonkosten und übliche

Fahrtkosten ausgeglichen. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf ist Pflichtversicherter in der gesetzlichen Unfallversicherung.

# § 5 Änderung der Tätigkeitsform

- (1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.
- (2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons. Der die hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muss die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Pastoralreferent vorweisen.
- (3) Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

# § 6 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

- (1) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Bischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht.
- (2) Den Ständigen Diakonen sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß can. 285-287 CIC (vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit eines hauptberuflichen Ständigen Diakons bedarf der Genehmigung des Bischofs.
- (3) Diakonatsbewerber sind keine Kleriker und unterliegen diesen Verboten und Auflagen nicht. Sie können jedoch erst unter die Kandidaten für die Diakonenweihe aufgenommen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

### § 7 Beurlaubung, Emeritierung, Entpflichtung

- (1) Der Dienst des hauptberuflichen Ständigen Diakons endet mit Ablauf des Monats, in dem der hauptberufliche Ständige Diakon das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.
- (2) Mit Ablauf des Monats, in dem der hauptberufliche Ständige Diakon das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, übt er seinen Dienst weiter aus im Status eines Diakons mit Zivilberuf.
- (3) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres wird der Ständige Diakon emeritiert. Vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze kann der Ständige Diakon einen Antrag auf Emeritierung stellen, wenn er aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben kann.
- (4) Emeritierte Diakone können, wenn sie dies wünschen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit dem kirchlichen Vorgesetzten noch einzelne Aufgaben übernehmen, erhalten aber keine Aufwandsentschädigung mehr.
- (5) Eine zeitlich befristete Beurlaubung aus persönlichen Gründen ist möglich. Die Entscheidung trifft der Bischof.

(6) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Entpflichtung vom Dienst des Diakons ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft der Bischof.

### § 8 Wechsel des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß can. 267-270 CIC durch Umkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.
- (2) Das Dienstverhältnis eines Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Bischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsordinarius den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Bischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsordinarius informiert seinerseits den Bischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf. Beide Bischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Bischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

# § 9 Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.
- (2) Der Ständige Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.
- (3) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vorschriften der KAVO / AVO (1) über die Kündigung von Arbeitsverhältnissen entsprechend.

#### 2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

#### § 10 Ernennung

- (1) Dem Ständigen Diakon wird durch das Einsatzschreiben des Bischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Einsatzschreiben sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner müssen der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt werden.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf.

#### § 11 Versetzung

(1) Der Ständige Diakon kann versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören.

- (2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Ständigen Diakons geschehen. Ein Versetzungswunsch ist dem Bischof rechtzeitig vorzutragen.
- (3) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons, bei einem Diakon mit Zivilberuf darüber hinaus die berufliche Situation, zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Inkardinationsdiözese kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenbereich geändert werden.
- (5) Ein Einsatzschreiben ist auszustellen.

### § 12 Aufgabenumschreibung

- (1) Die allgemeine inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Ständigen Diakons ist zwischen ihm, dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten und einer vom Bischof beauftragten Person festzulegen.
- (2) Aufgrund veränderter Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereiches erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z.B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

# § 13 Amtseinführung

- (1) Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt.
- (2) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll möglichst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten eingeführt werden.

#### § 14 Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

- (1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll an seinem Dienstort wohnen.
- (2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon ist von der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Einrichtung, in deren Dienst der hauptberufliche Ständige Diakon steht, ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Sofern der Aufgabenbereich und die örtliche oder familiäre Situation es erfordern, ist dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf bei Bedarf ein Besprechungszimmer zur Nutzung oder Mitbenutzung bereit zu stellen.

# § 15 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

(1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist zwischen dem Ständigen Diakon, dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten und einer vom Bischof beauftragten Person festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder der Ständigen Diakone, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die restliche Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen.

- (2) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst des Ständigen Diakons, wenn die Veranstaltung und ihre zeitliche Dauer zwischen dem Ständigen Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurden.
- (3) Die zeitliche Gestaltung des Dienstes des hauptberuflichen Ständigen Diakons richtet sich nach den Bestimmungen der KAVO / AVO .

## § 16 Fortbildung

- (1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet. Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst.
- (2) Für die berufliche Fortbildung des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Fortbildungsrichtlinien für den pastoralen Dienst.
- (3) Fortbildungsmöglichkeiten für den Diakon mit Zivilberuf bestehen im Rahmen der Treffen der Diakonats- und Diakonenkreise sowie über das Fortbildungsprogramm der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Bischöflichen Generalvikariat Münster.
- (4) Die Teilnahme an Exerzitien oder Besinnungstagen wird seitens des Bistums finanziell unterstützt. Es gelten die "Regelung der finanziellen Unterstützung bei Teilnahme an Exerzitien und Besinnungstagen".
- (5) Diakone können das Angebot der Supervision nutzen. Es gelten die Richtlinien zur Regelung der Teilnahme an Supervisionen des Bistums Münster.

## § 17 Urlaub

- (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein jährlicher Urlaub entsprechend den Vorschriften der KAVO / AVO zu.
- (2) Für den Diakon mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von seinem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit.

#### § 18 Zusammenarbeit

- (1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.
- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen Priestern, Diakonen sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoralkonzepts nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons.
- (3) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der hauptberufliche Ständige Diakon teil. Es ist wünschenswert, dass der Diakon mit Zivilberuf im Rahmen des Möglichen an Dienstgesprächen teilnimmt.
- (4) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

# § 19 Gemeinschaft mit Priestern, Diakonen sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Priester, Ständige Diakone sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

### § 20 Diakonatskreis – Diakonenkreis – Diakonenrat – Treffen der Ehefrauen

- (1) Nach der Weihe bleibt die Gemeinschaft des Diakonatsbewerberkreises als Diakonatskreis bestehen. Die Diakonatskreise dienen der Pflege der Gemeinschaft und des geistlichen Miteinanders, der Fortbildung sowie der Gestaltung von Exerzitien, Besinnungstagen und geistlichen Wochenenden. Die Initiative und Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung der Treffen liegt bei den Diakonen des Diakonatskreises. Seitens des Bistums Münster werden Treffen der Diakonatskreise finanziell und organisatorisch unterstützt. Es gelten die "Regelung der Kostenübernahme bei Treffen der Diakonatskreise".
- (2) Die Diakone werden nach ihrer Weihe Mitglieder der Diakonenkreise, die auf regionaler Ebene des Bistums durch den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat in Abstimmung mit den Diakonen der Region eingerichtet sind. Aufgaben dieser Kreise sind die Pflege des geistlichen Miteinanders und der Gemeinschaft, der Austausch und die Reflexion von Erfahrungen im Dienst als Diakon, die Durchführung von Fortbildungen zur Vertiefung und Erweiterung der diakonischen, pastoralen und theologischen Kompetenz sowie zur Orientierung in aktuellen kirchlichen Themen. Jeder Diakonenkreis wählt einen Sprecher, der für die Dauer von vier Jahren verantwortlich ist für die Durchführung der Treffen sowie deren Inhalt und Gestaltung. Für die Durchführung der Treffen wird seitens des Bistums Münster eine organisatorische und finanzielle Unterstützung entsprechend der geltenden "Regelung der Kostenübernahme der Treffen der Diakonenkreise" gewährt.
- (3) Der Diakonenrat repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Münster. Das Nähere ist geregelt in "Statut und Wahlordnung des Diakonenrates (Ständige Diakone) im Bistum Münster".
- (4) Für die Ehefrauen der Diakonatsbewerber und Ständigen Diakone findet jährlich ein Wochenende statt, das dem Austausch von Erfahrungen der Frauen untereinander und der Benennung von spezifischen Interessen aus der Perspektive der Ehefrauen dient. Das Wochenende wird organisiert vom Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat.

#### § 21 Liturgische Ausstattung

Die Grundausstattung für die liturgischen Dienste wird dem Ständigen Diakon von der Pfarrei im konkreten Einsatzgebiet gestellt.

#### § 22 Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.
- (2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigefügt werden.

- (3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der Vorschriften der KAVO / AVO ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.
- (4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

# 3. Besoldung, Versorgung und sonstige Bezüge der hauptberuflichen Ständigen Diakone

Es gelten die auf der Grundlage von KAVO / AVO erfolgten Regelungen aus dem zivilrechtlichen Dienstvertrag als Pastoralreferent.

### 4. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster tritt zum 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster vom 1. Januar 2016 (Kirchliches Amtsblatt 2015 Art. 243) außer Kraft.

Münster, den 10. Juli 2020



## Anmerkungen

(1) Hier und im weiteren Text handelt es sich um die KAVO der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen bzw. die AVO der Regional-KODA Osnabrück-Vechta in der jeweils geltenden Fassung.